



HESSISCHER LANDTAG

13. 08. 2008

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Einführung der Volksinitiative)

A. Problem

Nach Art. 116 der Hessischen Verfassung wird die Gesetzgebung ausgeübt durch das Volk im Wege des Volksentscheids und durch den Hessischen Landtag. Die Volksgesetzgebung erfolgt durch Volksbegehren und Volksentscheid nach Art. 124 der Hessischen Verfassung. Art. 124 Abs. 1 Satz 2 lautet: "Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen." Dies ist die einzige Möglichkeit nach der Hessischen Verfassung, dass dem Landtag ein bestimmtes Anliegen durch das Volk unterbreitet wird. Andere Anliegen, die nicht Gegenstand eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs sind, können bisher nicht Gegenstand einer Initiative aus dem Volk sein. Dies schränkt die unmittelbaren Mitwirkungsmöglichkeiten an der politischen Willensbildung unnötig ein. Außerdem kann ein einmal mit einem Volksbegehren eingebrachter Gesetzentwurf nicht mehr geändert werden, auch wenn sich im Laufe der Diskussion innerhalb und außerhalb des Landtags ergibt, dass inhaltliche Korrekturen sinnvoll oder notwendig wären.

B. Lösung

Die Möglichkeit, im Wege der Volksinitiative ein Anliegen an den Landtag zu richten, ohne dass dem ein ausformulierter Gesetzentwurf zugrunde liegt, wird eingeführt. Der Landtag muss sich mit diesem Anliegen befassen, wenn es von mindestens 50.000 Einwohnern Hessens unterstützt wird. Da es sich hierbei nicht um Gesetzgebung handelt, erfolgt die Einordnung bei den Vorschriften über den Landtag nach Art. 94 (Verweisungs- und Auskunftsrecht gegenüber der Landesregierung). Zeitgleich mit dieser Einführung soll durch weitere verfassungsändernde Gesetze das Quorum für ein Volksbegehren von einem Fünftel auf ein Zehntel abgesenkt (Drucks. 17/480) und die Möglichkeit einer Verfassungsänderung im Wege der Volksgesetzgebung (Drucks. 17/481) eingeführt werden. Weiterhin soll zeitgleich mit der Änderung der Hessischen Verfassung auch das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid geändert werden (Gesetzentwurf Drucks. 17/482), um die Einhaltung des von der Verfassung vorgegebenen Quorums zu erleichtern. Durch alle Maßnahmen werden die Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt. Alle Gesetze sollen gemeinsam am 1. Juli 2009 in Kraft treten.

C. Befristung

Bei einer Änderung der Hessischen Verfassung kommt eine Befristung nicht in Betracht.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Einführung der Volksinitiative)**

Vom

Artikel 1

Nach Art. 94 der Hessischen Verfassung vom 1. Dezember 1946 (GVBl. 1946 S. 229), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 628), wird folgender Art. 94a eingefügt:

"Artikel 94a

Alle Einwohner Hessens haben das Recht, dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zu unterbreiten. Wird eine Initiative von mindestens 50 000 Einwohnern unterstützt, muss sich der Landtag hiermit befassen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1:

Eingeführt wird die Möglichkeit, dem Landtag Gegenstände der politischen Willensbildung vorzutragen. Der Landtag ist verpflichtet, sich hiermit zu befassen, wenn mindestens 50.000 Einwohner eine entsprechende Volksinitiative unterstützen. Da es sich nicht um eine Wahl oder einen Akt der Gesetzgebung handelt, können sich alle Einwohner Hessens - nicht nur die stimmberechtigten - daran beteiligen. Eine Befassung des Landtags wird in der Regel durch eine Plenardebatte erfolgen. Es ist dann Sache des Landtags oder auch der Landesregierung, ob und in welcher Weise aus dem Anliegen Konsequenzen für die Einbringung eines Gesetzentwurfes gezogen werden, der diesem Anliegen Rechnung trägt. Weitere Formalitäten hinsichtlich der Volksinitiative sind entbehrlich, da es sich nicht um ein formalisiertes Verfahren handelt, sondern um eine niedrighschwellige Möglichkeit der unmittelbaren Mitwirkung des Volkes an der politischen Willensbildung.

Zu Art. 2:

Geregelt wird das Inkrafttreten zum 1. Juli 2009. Zum gleichen Zeitpunkt sollen auch die anderen verfassungsändernden Gesetze und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid in Kraft treten.

Wiesbaden, 11. August 2008

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir